

## **Grundsätzliche Gliederung:**

- 1) Name, Rechtsstellung und Sitz
- 2) Zweck und Aufgaben
- 3) Gemeinnützigkeit
- 4) Mitgliedschaft
- 5) Organe
- 6) Delegiertenversammlung
- 7) Vorstand
- 8) Aufgaben des Vorstands
- 9) Erweiterte Vorstand
- 10) Aufgaben des erweiterten Vorstands
- 11) Gruppen
- 12) Vermittlungsausschuss
- 13) Aufwandsentschädigung
- 14) Kirchliche Aufsicht
- 15) Auflösung

# Satzung der KEB - Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.

| <b>§ 1<br/>Name, Rechtsstellung und Sitz</b>   |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Verein trägt den Namen „KEB – Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.“ (im Folgenden „KEB“ genannt). Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“</li> <li>2) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen. Nach kirchlichem Recht ist er ein privater Verein mit Rechtspersönlichkeit von Gläubigen nach can. 321 ff. Codex Iuris Canonici 1983 (CIC).</li> <li>3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.</li> <li>4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> <li>5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.</li> </ol>  |
| <b>§ 2<br/>Zweck und Aufgaben</b>  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1)                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Alleiniger Zweck des Vereins ist die Erwachsenenbildung durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung.</li> <li>b) Der Verein ist der Zusammenschluss der in § 4 genannten Mitglieder im Rahmen des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG).</li> <li>c) Bei der Umsetzung der Vereinszwecke orientiert sich der Verein an einem gemeinsamen Leitbild.</li> </ol> </li> <li>2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgaben:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mittelbeschaffung für Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich oder für jemanden, der die gleichen Zwecke verwirklicht wie der Verein,</li> <li>b) Planung und Durchführung eines regionalen und überregionalen Erwachsenenbildungsprogrammes,</li> <li>c) Förderung der Zusammenarbeit und Unterstützung der Mitglieder zum Zwecke einer koordinierten und sachgerechten Erwachsenenbildung,</li> <li>d) Gewinnung und Fortbildung von Referentinnen und Referenten,</li> <li>e) Vertretung der Mitglieder in der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. („KEB Bayern e.V.“),</li> <li>f) Vertretung der Interessen der Katholischen Erwachsenenbildung in Kirche, Staat und Gesellschaft,</li> <li>g) Pflege der Beziehungen zu anderen Trägern der Erwachsenenbildung,</li> <li>h) Durchführung von Fort- und Ausbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen,</li> </ol> </li> </ol> |

|   |
|---|
| <p>i) Darstellung der Katholischen Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit.</p> <p>3) Der Verein ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. („KEB Bayern e.V.“). Er ist als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des BayEbFöG anerkannt.</p>   |
| <p><b>§ 3</b><br/><b>Gemeinnützigkeit</b></p>   |
| <p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Daneben ist der Zweck des Vereins auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S. des § 58 Nr. 1 AO.</p> <p>2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.</p> |
| <p><b>§ 4</b><br/><b>Mitgliedschaft</b></p>   |
| <p>1) Mitglieder des Vereins können erwachsene natürliche und juristische Personen werden. Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter und die Postanschrift und E-Mail - Adresse des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist der Name, der Sitz, die Postanschrift und E-Mail - Adresse der Vertretungsberechtigten, das zuständige Register mit samt Registerauszug, soweit der Antragstellende in einem Register eingetragen ist, die vertretungsberechtigten Organe und die Satzung dem Antrag beizufügen.</p>  |
| <p>2) Im Verein gibt es drei Arten von Mitgliedschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ordentliche Mitgliedschaft,</li> <li>b) Mitgliedschaft qua Amtes,</li> <li>c) Ehrenmitgliedschaft.</li> </ol>  |
| <p>3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende juristische oder erwachsene natürliche Personen mit ihrem Sitz oder Wohnort auf dem Gebiet des Bistums Regensburg werden, sofern nicht anders angegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Pfarrkirchenstiftungen, Kuratiekirchenstiftungen, Expositurkirchenstiftungen und Filialkirchenstiftungen der Diözese Regensburg und die entsprechenden Kirchenstiftungen der Diözese Passau auf dem Gebiet des Landkreises Dingolfing – Landau,</li> <li>b) Diözesanbildungswerke der kirchlich anerkannten katholischen Verbände,</li> <li>c) Vereine oder Bildungseinrichtungen sowie katholische überörtliche Verbände auf Landkreisebene, die im Sinne des § 2 Ziff. 2 tätig sind,</li> </ol>   |

|  |
|--|
| <p>d) katholische Bildungsstätten und Einrichtungen, Bildungshäuser, Ordensgemeinschaften,</p> <p>e) das Diözesankomitee der Katholiken im Bistum Regensburg,</p> <p>f) natürliche Personen, die in besonderer Weise die Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg fördern, auch wenn deren Wohnsitz außerhalb desselben liegt,</p> <p>g) Leitungen bzw. deren Beauftragte von Organisationseinheiten (z.B. Abteilungen, Fachbereichen und Fachstellen) des Bischöflichen Ordinariats, die eigene offene Erwachsenenbildungsmaßnahmen anbieten.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 3 lit. a) – e) werden jeweils von einem/r von ihm bestellten Beauftragten vertreten.</p>  |
| <p>4) Mitglieder qua Amtes, d.h. geborene Mitglieder, sind jeweils:</p> <p>a) Personen, die ein Wahlamt in einem Organ des Vereins bzw. in einer Mitgliedergruppe ausüben,</p> <p>b) die Dekane bzw. ein/e von ihm bestimmte/r Beauftragte/r aus dem Kreis des pastoralen Personals,</p> <p>c) der/die Bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung,</p> <p>d) der/die Leiter/in der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung,</p> <p>e) der/die Geschäftsführer/in der KEB,</p> <p>f) die Büroleitung der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung,</p> <p>g) die Bildungsreferenten und -referentinnen der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung,</p> <p>h) der/die Leiter/in der Hauptabteilung Seelsorge,</p> <p>i) die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksverbände gemäß § 4 Ziff. 3 lit. c),</p> <p>j) der/die geistliche Beirat/Beirätin.</p> |
| <p>5) Mitglieder qua Amtes sind berechtigt, sich durch die jeweiligen Beauftragten vertreten zu lassen. Sollte ein Mitglied qua Amtes die Berufung als geborenes Mitglied in den Verein nicht annehmen, so geht das Recht auf Mitgliedschaft qua Amtes auf dessen/deren Beauftragte/n über.</p>  |
| <p>6) Einzelpersonen werden vom Vorstand gemäß Ziff. 1 aufgrund eines schriftlichen und begründeten Vorschlags eines Mitglieds aufgenommen. Es gilt die allgemeine Vorschrift der Ziff. 1. Die Zahl der Einzelpersonen nach vorstehendem § 4 Ziff. 3 lit. f) darf 25 % der Mitglieder nicht überschreiten.</p>   |
| <p>7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von etwaigen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen gelten für deren Mitgliedsrechte und -pflichten die Regelungen für die ordentlichen Mitglieder des Vereins.</p>   |
| <p>8) Die Mitglieder nach § 4 Ziff. 3 und 4 arbeiten intern als Gruppen gemäß § 11 im Rahmen des Vereins zusammen. Bei den jeweiligen Gruppen handelt es sich jedoch um keine Organe des Vereins. Die Gruppen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.</p>  |

|   |
|---|
| <p>9) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Ausscheiden aus dem Arbeitsbereich „offene Erwachsenenbildung“ (vgl. Ziff. 3 lit. g),</li> <li>b) durch Austritt,</li> <li>c) durch Auflösung eines Mitglieds, welches keine natürliche Person ist,</li> <li>d) durch Ausschluss,</li> <li>e) durch Tod.</li> </ul>  |
| <p>10) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine in Textform abzugebenden Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.</p>   |
| <p>11) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vermittlungsausschuss zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vermittlungsausschuss schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von zwei Monaten zwischen Vorstand und dem betroffenen Mitglied zu vermitteln. Wird keine Einigung erzielt, wird die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.</p> |
| <p>12) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet nach Konsultation mit dem Bischöflichen Ordinariat die Delegiertenversammlung.</p>  |
| <p><b>§ 5</b><br/><b>Organe</b></p>   |
| <p>1) Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Delegiertenversammlung (= Mitgliederversammlung) gemäß § 6,</li> <li>b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7 und</li> <li>c) der erweiterte Vorstand gemäß § 9.</li> </ul>  |
| <p>2) Über die Sitzungen der Organe des Vereins ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen.</p>  |
| <p><b>§ 6</b><br/><b>Delegiertenversammlung</b></p>   |
| <p>1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i.S.d. § 32 BGB. Der Delegiertenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder gehören an:</p>  |

|  |
|--|
| <p>a) Drei Delegierte der jeweiligen Mitgliedergruppen der regionale KEBs qua Amtes in den Personen der 1. und 2. Vorsitzenden gemäß § 11 Ziff. 4 sowie des/der Bildungsreferent/in. Sind diese Positionen nicht oder überbesetzt, wählt die Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe frei drei Delegierte. Die genannten Delegierten können im Verhinderungsfall jeweils eine/n Beauftragte/n benennen.</p> <p>b) Jeweils zwei Delegierte der Diözesanbildungswerke der kirchlich anerkannten katholischen Verbände, sofern sie interne Kooperationen einbringen, ansonsten ein/e Delegierte/r.</p> <p>c) Sieben von den Mitgliedern der Mitgliedergruppe „Diözesane Arbeitsgemeinschaft“ gewählte Delegierte.</p> <p>d) Zwei von den Mitgliedern der Mitgliedergruppe „Diözesane KEB“ gewählte Delegierte.</p> <p>e) Alle Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands.</p> |
| <p>2) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.</p>   |
| <p>3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise in Form einer virtuellen Delegiertenversammlung (d.h. unter Einsatz von Kommunikationsmedien wie z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Form der Versammlung und die Zugangswege bei virtuellen Versammlungen sind mit der Einladung mitzuteilen. Die Entscheidung über die Art der Delegiertenversammlung trifft der Vorstand. Beschlüsse können im Rahmen einer virtuellen Delegiertenversammlung mit geeigneten Instrumenten auch auf digitalem Weg gefasst werden; dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung gemäß dieser Satzung.</p>  |
| <p>4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>  |
| <p>5) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Mitgliederversammlung selbst nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse, die von den Mitgliedern mitgeteilt wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>   |
| <p>6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet und daher nicht berücksichtigt.</p>   |
| <p>7) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Delegiertenversammlung zu informieren.</p>  |
| <p>8) Für eine Satzungsänderung ist eine <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>   |

|  |
|--|
| <p>9) Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst oder mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen werden. Zu dem Beschluss ist eine <math>\frac{3}{4}</math>-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>   |
| <p>10) Zudem können Beschlüsse auch außerhalb einer Delegiertenversammlung gefasst werden, wenn sich mindestens <math>\frac{2}{3}</math> der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in analoger oder digitaler Textform bis zum gesetzten Termin beteiligen (Abstimmung in Textform). Die Entscheidung, ob eine Abstimmung in Textform durchgeführt werden soll, trifft der Vorstand.</p>  |
| <p>11) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein eigenes Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/ihrer Abwesenheit, vom 2. oder 3. Vorsitzenden/ von der 2. oder 3. Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und allen Delegierten des Vereins innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden muss.</p>  |
| <p>12) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschlussfassung über die Grundzüge und thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit des Vereins,</li> <li>b) die Koordination der eigenständigen Arbeit der einzelnen Mitglieder und Anregungen für gemeinsame Arbeitsschwerpunkte,</li> <li>c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,</li> <li>d) die Wahl des Vorstandes nach § 7 und § 9 jeweils Ziff. 1,</li> <li>e) die Wahl des Vermittlungsausschusses nach § 12,</li> <li>f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen,</li> <li>g) die Wahl eines geistl. Beirats/ einer geistl. Beirätin,</li> <li>h) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Prüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,</li> <li>i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,</li> <li>j) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliedergruppen,</li> <li>k) die Beschlussfassung über das Leitbild und die jeweiligen Leitlinien der Mitgliedergruppen,</li> <li>l) die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der KEB Bayern,</li> <li>m) den Erlass einer Wahlordnung für die genannten Wahlen.</li> </ol> |
| <p><b>§ 7</b><br/><b>Der geschäftsführende Vorstand</b></p>  |
| <p>1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der/dem 1. Vorsitzenden,</li> <li>b) der/dem 2. Vorsitzenden,</li> <li>c) der/dem 3. Vorsitzenden.</li> </ol>  |

|   |
|---|
| <p>2) Die Vorstände gemäß Ziff. 1 lit. a) – c) vertreten den Verein nach außen gemäß § 26 BGB. Der Verein wird dabei gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.</p>   |
| <p>3) Bei der Vertretung des Vereins gilt im Innenverhältnis, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig werden kann, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist oder Aufgaben delegiert.</p>  |
| <p>4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird für den Rest der Amtsdauer von der nächsten Delegiertenversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt.</p>  |
| <p>5) Die Einberufung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Fall seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied unter Angabe von Gründen dies verlangt.</p>  |
| <p><b>§ 8</b><br/><b>Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes</b></p>   |
| <p>Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Vertretung des Vereins nach außen und innen gemäß § 2 der Satzung und § 26 BGB,</li> <li>2) Durchführen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes,</li> <li>3) Beratung und Beschlussfassung über laufende Geschäftsvorfälle,</li> <li>4) Erstellung des Jahresberichts, des Haushalts und der Jahresrechnung des Vereins zur Vorlage an den erweiterten Vorstand,</li> <li>5) Beschlussvorschlag über Vergabe der Fördermittel für die Innovativen Projekte an den erweiterten Vorstand,</li> <li>6) Personalentscheidungen gemäß des Arbeitsvertragsrechtes der bayerischen Diözesen (ABD), sofern der Vorstand nicht selbst betroffen ist.</li> </ol> |
| <p><b>§ 9</b><br/><b>Der erweiterte Vorstand</b></p>  |
| <p>1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern nach § 7 sowie folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) drei Vertreter/innen der Mitgliedergruppe „Regionale KEBs“, gemäß § 11 Ziff. 4,</li> <li>b) einer/m Vertreter/in der Verbandsbildungswerke, gemäß § 4 Ziff. 3 lit. b,</li> <li>c) einer/m weiteren Vertreter/in der Mitgliedergruppe der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft“ gemäß § 11 Ziff. 5,</li> <li>d) einer/m Vertreter/in der Mitgliedergruppe „Diözesane KEB“ gemäß § 11 Ziff. 6.</li> </ol> <p>2) § 7 Ziff. 4 gilt für den erweiterten Vorstand nach Ziff. 1 lit. a) - d) entsprechend.</p>  |

- 3) Sofern er/sie nicht unter § 7 Ziff. 1 und § 9 Ziff. 1 subsummiert ist, gehören qua Amtes dem erweiterten Vorstand an:
  - a) der/die Bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung,
  - b) der/die Abteilungsleiter/in der Abt. KEB,
  - c) die Büroleitung der Abt. KEB,
  - d) der/die stv. Abteilungsleiter/in der Abt. KEB,
  - e) der geistl. Beirat/ die geistl. Beirätin mit beratender Stimme.
- 4) Bei den in § 10 genannten Aufgaben sind alle Mitglieder gleich stimmberechtigt.
- 5) Die Einberufung des erweiterten Vorstands erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Fall seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

### **§ 10** **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Aufgaben sind:

- 1) die Einberufung der Delegiertenversammlung,
- 2) die Entscheidung und Steuerung gemeinsamer Arbeits- und Bildungsschwerpunkte,
- 3) die Beratung über den Jahresbericht, den Haushalt und die Jahresrechnung,
- 4) die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel,
- 5) der Beschluss über die Vergabe der Fördermittel für die Innovativen Projekte aufgrund der Vorlage der vertretungsberechtigten Vorstände,
- 6) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 7) die inhaltliche Verantwortung für das Bildungsprogramm,
- 8) die Entwicklung der Personalstruktur,
- 9) die Entscheidung über die Anstellung, Befristung oder Entlassung von Personal des Vereins,
- 10) die Formulierung eines Leitbildes,
- 11) die Erstellung von Leitlinien für einzelne Mitgliedergruppen für die inhaltliche Arbeit und der Abgleich mit dem Bildungshandeln.

### **§ 11** **Mitgliedergruppen**

- 1) Für die Umsetzung der Vereinszwecke gemäß § 2 Ziff. 2 sind unselbstständige Mitgliedergruppen eingerichtet. Jede Gruppe besteht aus den ihr zugeordneten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen ist jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Sie wählen Delegierte für die Delegiertenversammlung gemäß § 6.
- 4) Mitgliedergruppen „Regionale KEBs“

|  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitgliedergruppen „Regionale KEBs“ dienen insbesondere der Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziff. 2 lit. b): Sie planen und führen ein Bildungsprogramm in ihrem jeweiligen Land- oder Stadtkreis durch und vertreten dort die Interessen der KEB in Kirche und Gesellschaft.</li> <li>b) Die „Regionalen KEBs“ werden von den jeweiligen Bildungsreferenten und zwei gewählten Vorsitzenden geleitet.</li> <li>c) Sie regeln ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.</li> <li>d) Sie orientieren ihr Bildungshandeln an Leitlinien, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen sind und vom Bischof bestätigt werden sollen.</li> </ul>   |
| <p>5) Mitgliedergruppe „Diözesane Arbeitsgemeinschaft“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitgliedergruppe „Diözesane Arbeitsgemeinschaft“ dient insbesondere der Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziff 2 lit. c) ff: Sie fördert die Zusammenarbeit und Unterstützung der Mitglieder zum Zwecke einer koordinierten und sachgerechten Erwachsenenbildung.</li> <li>b) Sie wird von einem gewählten Vorstand geleitet.</li> <li>c) Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.</li> </ul>   |
| <p>6) Mitgliedergruppe „Diözesane KEB“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitgliedergruppe „Diözesane KEB“ dient insbesondere der Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziff. 2 lit. a): Sie plant und führt ein überregionales Bildungsprogramm durch und unterstützt die anderen Mitgliedergruppen in ihrem Bildungshandeln u.a. durch Erarbeitung von modellhaften Bildungsprojekten.</li> <li>b) Sie wird von der Abteilungsleitung bzw. deren Beauftragten geleitet.</li> <li>c) Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.</li> <li>d) Sie orientiert ihr Bildungshandeln an Leitlinien, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen sind und vom Bischof bestätigt werden sollen.</li> </ul>   |
| <p><b>§ 12</b><br/><b>Vermittlungsausschuss</b></p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei bis fünf von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</li> <li>2) Die Mitglieder wählen ein/e Sprecher/in.</li> <li>3) Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermittlung in Konflikten bzgl. Fragen der Bildung, des Personals, der Verwaltung oder der Finanzen,</li> <li>b) Beratung des Vorstands und der Delegiertenversammlung bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern,</li> <li>c) Wahrnehmung der Aufgabe der „Gleichstellung“,</li> <li>d) Vertretung der Interessen der Ehrenamtlichen z.B. bei der Besetzung von Wahlämtern.</li> </ul> </li> <li>4) Jedes Mitglied bzw. jede Mitgliedergruppe kann den Vermittlungsausschuss über dessen Sprecher/in in formloser Weise in Textform anrufen.</li> <li>5) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.</li> </ul> |

|  |
|--|
| <b>§ 13</b><br><b>Aufwandsentschädigung</b>  |
| Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale entschädigt werden.   |
| <b>§ 14</b><br><b>Kirchliche Aufsicht</b>  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechts, insbesondere gemäß cc. 305 ff. CIC sowie der kirchenaufsichtlich genehmigten Satzung. Die Aufsicht hat im kirchlichen Interesse zu erfolgen.</li> <li>2) In Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechts bedürfen folgende Beschlüsse zu ihrer Rechtswirksamkeit mit Wirkung im Außenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Regensburg: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Satzungsänderungen,</li> <li>b) Auflösung und Verschmelzung des Vereins,</li> <li>c) Geschäfte, welche die Vermögenslage des Vereins verschlechtern können,</li> <li>d) Errichtung und Schließung, sowie wesentliche – insbesondere inhaltliche – Umgestaltung von Einrichtungen,</li> <li>e) Ausgliederung von Teilbereichen oder Beteiligung an Teilbereichen des Vereins durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften, Tochterunternehmen, Errichtung von Stiftungen etc.,</li> <li>f) konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Geschäftsanteilen.</li> </ol> </li> <li>3) Der Verein hat dem Bischof von Regensburg alljährlich Rechnung zu legen.</li> <li>4) Der Bischof von Regensburg hat das Recht die Einhaltung des kirchlichen Arbeitsrechts zu kontrollieren. Der Verein hat jeweils die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu geben.</li> </ol> |
| <b>§ 15</b><br><b>Auflösung</b>  |
| Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung gemäß dem geltenden Erwachsenenbildungsförderungsgesetz zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand mit der bestehenden Vertretungsbefugnis, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.   |
| Diese Satzung wurde von der KEB-Mitgliederversammlung am 14. Juli 2023 angenommen.   |